



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 12.01.2010
Name Günter Aberer
Durchwahl 0761 208-1300
Aktenzeichen 33-8247.99.2-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Finkbeiner KG
Sägewerk / Hobelwerk
Steinbis 1
78098 Triberg

Pflanzenbeschauverordnung;

Befristete Registrierung Ihres Betriebes zur Behandlung und Herstellung von Holzverpackungen nach IPPC Standard (ISPM Nr. 15)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg erteilt Ihnen folgenden Bescheid.
Sie sind bei uns unter der Registriernummer:

DE-BW-4931018

registriert.

Die bisherige Befristung der **Registrierung** auf 3 Jahre entfällt, sie wird unbefristet verlängert.

Die **Registrierung** kann Ihrerseits jederzeit auf eigenen Wunsch gelöscht werden.

Die Bestimmungen des IPPC Standards (ISPM Nr. 15) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Sie sind verpflichtet die Wärmekammern die Sie nach ISPM Nr. 15 betreiben, jährlich von einem anerkannten Gutachter prüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen. Vom Regierungspräsidium erhalten Sie dann ein Zertifikat (Bestätigung der Autorisierung) das Ihnen die Berechtigung zur Behandlung und Herstellung von Verpackungsholz nach ISPM 15 für ein Jahr, bis zur nächstfälligen Kontrolle der Wärmekammer bestätigt.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung Ihres Betriebes nicht mehr vorliegen, oder die im Antrag abgegebenen Erklärungen nicht eingehalten werden, wird nach § 13 q Abs. 4 Pflanzenbeschau-Verordnung (Pflanzenbeschau-VO) das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel angeordnet. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung. Die Registrierung wird widerrufen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung nachträglich weggefallen ist und mit der Behebung des Mangels nicht oder nicht mehr zu rechnen ist.

Das Regierungspräsidium behält sich vor, die Registrierung nachträglich mit weiteren Auflagen zu verbinden, soweit dies zur Einhaltung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Begründung:

Die Voraussetzung für die Registrierung Ihres Betriebes für den Export von Holzverpackungen aus der EU ergeben sich aus den §§ 13 p, q und r der Pflanzenbeschau-VO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Registrierung Holz in den Verkehr bringt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Aberer